

GESCHÄFTSORDNUNG DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Aufgrund der §§ 60 – 89 und §§ 191 a Abs. 4, 191 b BRAO hat die Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 31. Mai 2017 die Geschäftsordnung in der Fassung vom 10. Dezember 1994, 27. April 1996, 31. Oktober 1998, 28. April 2001, 04. Mai 2002, 06. Mai 2015 und 11. Mai 2016 wie folgt geändert:

§ 1

Die Pfälzische Rechtsanwalts-kammer Zweibrücken hat Ihren Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(1) Die Kammerversammlung tritt jedes Jahr bis spätestens 15.07. zusammen und erledigt die ihr nach § 89 BRAO übertragenen Aufgaben.

(2) Sie soll am Sitze der Kammer einberufen werden. Sie kann, wie jede weitere Kammerversammlung, vom Präsidenten auch an andere Orte im Bezirk des OLG einberufen werden.

§ 4

(1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

§ 5

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

§ 6

(1) Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt.

(2) In anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht die Kammerversammlung etwas anderes beschließt.

§ 7

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in einem einheitlichen Wahlvorgang vorgenommen.

(2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Gewählt werden können nur fristgemäß vorgeschlagene Kammermitglieder.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 15. März eines Wahljahres einzureichen. Auf die Wahl und die Frist ist bis spätestens 01. Februar hinzuweisen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses, die Einsammlung der Stimmzettel und ihre Auszählung erfolgen durch zwei Mitglieder der Versammlung, die vom Vorsitzenden bestimmt werden (Wahlhelfer).

(5) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden endgültig der Vorsitzende der Versammlung und die beiden Wahlhelfer.

(6) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden verkündet.

(7) Die Stimmzettel sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Versammlung gewählt.

(2) Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende der Versammlung den Schriftführer.

§ 9

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu geben, nach ihm dem etwaigen Berichterstatter.

(2) Ein auf „Schluss der Besprechung“ und auf „Beschränkung der Redezeit“ gerichteter Antrag ist stets zulässig. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Besprechung erhalten das Wort nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller.

(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

§ 10

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 11

(1) Der Vorstand der Kammer besteht aus 16 Vorstandsmitgliedern. Dabei soll jeder Landgerichtsbezirk im Vorstand vertreten sein.

(2) Der Kammervorstand kann Abteilungen bilden.

§ 12

(1) Die in den Vorstand gewählten anwesenden Mitglieder haben nach Verkündung des Wahlergebnisses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Ist der Gewählte nicht anwesend, so hat er seine Ablehnung binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung zu erklären. Die Unterlassung der Erklärung gilt als Annahme.

§ 13

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern vor dem Tage der Kammerversammlung zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung mitzuteilen.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann abweichend von § 6 Abs. 1 Geschäftsordnung durch Handzeichen erfolgen.

§ 14

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO).

(2) Die Wahlzeit wird vom Präsidenten festgesetzt. Die Wahl wird durch den vom Vorstand bestellten, dreiköpfigen Wahlausschuss, unter Führung des Wahlleiters, durchgeführt.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 BRAO) und sind bis zum 15. März des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.

(4) Auf die Wahl, die Frist für die Wahlvorschläge, die Wahlzeit, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und den Wahlausschuss, wie Namen und Anschrift des Wahlleiters (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO) ist bis zum 01. Februar des Wahljahres hinzuweisen.

§ 15

(1) Wahlberechtigt sind die am 01. März des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Der Wahlausschuss erstellt im Anschluss daran das Mitglieder/Wählerverzeichnis. Dieses ist ab 10. März, auf die Dauer von zwei Wochen, zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betroffenen Kollegen das Ergebnis mit.

§ 16

(1) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburts- und Zulassungsdatums, der Berufsbezeichnung und des Kanzleiortes aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln ist auf die Anzahl der zu wählenden Kollegen (§ 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO) sowie darauf, wann die Wahlzeit endet und dass der Wahlbrief bis spätestens zu diesem Tag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein muss, hinzuweisen.

(3) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum 10. April.

§ 17

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Ergebnis unverzüglich fest.

(2) Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die Gewählten und auch die Bewerber mit der nächst höheren Stimmzahl benachrichtigt und das Ergebnis in den nächsten

Mitteilungen der Kammer oder in der nächsten Kammerversammlung bekannt gibt. Der Präsident hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis zu unterrichten.

(4) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 18

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 19

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die für die Bundesrechtsanwaltskammer geltende Reisekosten- und Tagegeldvergütung.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit im Vorstand verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten sie außer dem Präsidium eine Entschädigung von monatlich 100,- EUR. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten erhalten monatlich 300,- EUR. Der Präsident selbst erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2.000,- EUR.

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, anstelle oder neben eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Ist ein geschäftsführender Vorstand bestellt, so legt der Vorstand dessen Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen fest.

(3) Für die Anwaltsrichter und Schriftführer beim Anwaltsgericht werden Reisekosten und Tagegeldvergütung in gleicher Höhe gewährt.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit bei dem Anwaltsgericht verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten die Anwaltsrichter und der Protokollführer mit Ausnahme des Vorsitzenden, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,- EUR. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- EUR.

(4) Die nach § 13 der Verwaltungsgebührenordnung erhobene Gutachtergebühr wird von der Kammer erhoben und an den Gutachter, der das betreffende Gutachten erstellt hat, weitergegeben.

§ 20

(1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er kann je zur Hälfte am 01. Januar und 01. Juli für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

(2) Die Höhe des Kammerbeitrages wird jährlich in der Kammerversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die erst im Laufe des Jahres zugelassen werden, müssen nur den anteiligen Kammerbeitrag, gerechnet nach angefangenen Zulassungsmonaten, bezahlen. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, gilt das gleiche mit der Maßgabe, dass der an die Bundesrechtsanwaltskammer bereits gezahlte Beitrag zugerechnet wird.

Über darüber hinaus gehende Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung entscheidet bei besonderer Sachlage das Präsidium endgültig.

(4) Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, werden durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 03. Juli 2017 in Kraft getreten.